

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 14/2017

**Sitzungsvorlage
für die 12. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 31. März 2017**

**TOP 10 Raumordnungsverfahren für die Gasfernleitung
ZEELINK 1 der Open Grid Europe GmbH
Raumordnerische Beurteilung**

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 Satz 1 LPIG NRW

BerichterstellerIn: Benjamin Plaszczyk, Dezernat 32, Tel 0221/147-2358

Inhalt: Erläuterung
Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung

Der Regionalrat nimmt die Raumordnerische Beurteilung zur Kenntnis.

Drucksache Nr. RR 14/2017	
TOP 10	Seite
Raumordnungsverfahren für die Gasfernleitung ZEELINK 1 der Open Grid Europe GmbH, Raumordnerische Beurteilung	2

Erläuterung:

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH plant den Neubau einer Gasfernleitung ZEELINK (DN 1200) von Lichtenbusch über St. Hubert nach Legden. Dieses Vorhaben ist in zwei selbständige Teilabschnitte unterteilt: ZEELINK 1 von Lichtenbusch nach St. Hubert und ZEELINK 2 von St. Hubert nach Legden und begründet im Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2015; ZEELINK 1 mit Steckbrief Nr. 204-02 und ZEELINK 2 mit Steckbrief Nr. 205-02. Aufgrund von Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wurden nach § 15 ROG und § 32 LPIG NRW für beide Teilabschnitte parallel eigenständige Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt. Das ROV für ZEELINK 2 wurde federführend von der Bezirksregierung Münster und das für ZEELINK 1 federführend von der Bezirksregierung Köln durchgeführt, da sich dieses Vorhaben auf die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf erstreckt.

Das Raumordnungsverfahren wurde im Mai 2016 mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingeleitet. Mit der vorliegenden Raumordnerischen Beurteilung einschließlich Begründung ist das Raumordnungsverfahren abgeschlossen.

Als Ergebnis diese Raumordnungsverfahrens wird in der Raumordnerischen Beurteilung festgestellt, dass

- das Vorhaben ist in seinem in der Anlage 2 dargestellten Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist
- der Anschluss-/Übergabepunkt an der belgischen Grenze mit der Operativen Generaldirektion OGD4 Abteilung Raumordnung der Wallonie abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens können den beigelegten Unterlagen entnommen werden.

Drucksache Nr. RR 14/2017	
TOP 10	Seite
Raumordnungsverfahren für die Gasfernleitung ZEELINK 1 der Open Grid Europe GmbH, Raumordnerische Beurteilung	3

Bei einem ROV handelt es sich um ein dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorgelagertes Verfahren. Im ROV werden raumbedeutsame Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung auf ihre raumordnerische Zulässigkeit geprüft. Es sollen Grundsatzfragen geklärt sowie überörtliche Gesichtspunkte und raumbedeutsame Belange des Umweltschutzes geprüft werden. Im Zuge des ROV erfolgt auch eine Abstimmung mit anderen Projekten. Es hat eine Abschichtungsfunktion zum nachfolgenden Zulassungsverfahren.

Als Ergebnis des ROV steht die raumordnerische Beurteilung, die im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen ist, jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet.

Die Prüfung eines Leitungsvorhabens im ROV erstreckt sich auch nicht auf die Frage, ob ein Bedarf für das Vorhaben besteht.

Gem. § 32 Abs. 3 LPIG NRW gilt:

Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten und kann in das Internet eingestellt werden; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.